

Dienstleistungsvertrag Entwurf

zwischen

Innovationszentrum Niedersachsen GmbH

Schillerstraße 32, 30159 Hannover
Im Folgenden: Auftraggeber
vertreten durch die Geschäftsführung

und

[Name und Anschrift des Vertragspartners/Auftragnehmers]

Im Folgenden: Auftragnehmer
vertreten durch die Geschäftsführung

schließen unter der Bezeichnung „Weiterführung der entwickelten Marketingkampagne „Machen Einfach Machen“ der Landesinitiative startup.niedersachsen“, Vergabenummer IZ2022102101 die folgende Vereinbarung:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Umsetzung von Kreativleistungen, Marketingmaßnahmen sowie der Marketingplanung und Dokumentation, welche die stärkere Sichtbarmachung des Programms bei der Zielgruppe zum Ziel hat. Die Ausgestaltung im Einzelnen und die zum Leistungsumfang gehörenden Arbeiten des Auftragnehmers sowie die Vergütung ergeben sich aus der Ausschreibung, insbesondere aus der als **Anlage 1** beigefügten Leistungsbeschreibung, dem Leistungskatalog sowie dem Angebot vom XX.XX.20XX (**Anlage 2**).
- (2) Ergänzend und nachrangig zu diesem Vertrag gelten die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Niedersachsen für die Ausführungen von Lieferungen und Leistungen (ZVB) [soweit nicht freiberufliche Leistung] und zu diesen nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B bzw. UVgO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Leistungen sind mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand der Technik und Wissenschaft unter Beachtung aller behördlichen und gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieses Vertrages zu erbringen. Über die vertragsmäßige Ausführung der Leistungen kann sich der Auftraggeber jederzeit selbst oder durch unverzüglich zu erteilende Auskünfte des Auftragnehmers unterrichten.

- (4) Der Auftragnehmer ist in der Wahl des Leistungsorts grundsätzlich frei; erfordert die Tätigkeit die Anwesenheit an einem bestimmten Ort, ist der Auftragnehmer dort zur Leistungserbringung verpflichtet. Der Auftragnehmer ist in der Einteilung seiner Arbeitszeit frei; er hat sich jedoch für die Zusammenarbeit der Parteien und für die Einhaltung von Terminen mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- (5) Werden während der Laufzeit des Vertrages Umstände bekannt, die Sinn und Zweck der vereinbarten Leistung in Frage stellen, hat der Auftragnehmer dieses dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und auf Wunsch des Auftraggebers Verhandlungen über eine eventuelle Neufassung des Vertrages aufzunehmen.

§ 2 Vergütung

- (1) Die Maximalvergütung für die unter § 1 Ziffer 1 genannten Leistungen beträgt **XXXX €** EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für die Agenturleistungen und **155.400 EUR** zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für die als **Marketing- und Mediabudget** zur Aus- und Durchführung des Marketingkonzeptes. Die Bereitstellung des Media- und Marketingbudgets erfolgt in Absprache mit dem Auftraggeber Zug-um-Zug. Im Falle der Verlängerung (s. § 4 Ziffer 1) erhöht sich die Vergütung entsprechend der im Angebot genannten und im Rahmen der Optionen (s. § 5 Ziffer 1) noch zu beauftragenden Umsetzungszeiträume 01.07.2023 – 31.12.2023 (Option 1) und 01.01.2024 – 31.12.2024 (Option 2).
- (2) Der Auftragnehmer ist vorleistungspflichtig. Der Auftragnehmer rechnet gegen Rechnungstellung an buchhaltung@nds.de auf Basis von Leistungsnachweisen im monatlichen Turnus ab. Eine endgültige Abrechnung erfolgt spätestens einen Monat nach Ablauf des beauftragten Umsetzungszeitraums.
- (3) Die in Übereinstimmung mit § 7 dieses Vertrages an Dritte erteilten Aufträge werden vom Auftragnehmer aus der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung gedeckt.
- (4) Mit der Zahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus diesem Vertrag abgegolten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Leistungen durch eine Aufstellung nachzuweisen. Die Leistungen müssen so bezeichnet werden, dass eine rasche Beurteilung der geltend gemachten Teilleistungen durch den Auftraggeber erfolgen kann. Sind erbrachte Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der Auftraggeber die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern.
- (5) Der Auftragnehmer ist gehalten jeweils die wirtschaftlichste Lösung anzustreben. Über den Maximalbetrag hinausgehender Aufwand kann nicht vergütet werden.

§ 3 Media- und Marketingbudget

- (1) Die Mediabuchungen bei Zeitungen und Zeitschriftenverlagen, Plakatanschlagfirmen, Funk- und Fernsehanstalten sowie sonstigen Werbeträgern erfolgt ausschließlich durch den

Auftragnehmer in eigenen Namen zur Weiterberechnung an den Auftraggeber. Aufträge an Medien werden erst erteilt, wenn dem Auftragnehmer ein Buchungsauftrag des Auftraggebers vorliegt. Die Weiterberechnung der betreffenden Leistungen an den Auftraggeber erfolgt in Höhe des Kundennettos. Die Agenturprovision fließt in die Planung, Optimierung und Steuerung der im Rahmen der Kommunikationsstrategie zusätzlich implementierter Kanäle. Bei einer etwaigen Agenturprovision ist der Rückfluss gegenüber dem Auftraggeber schriftlich nachzuweisen.

- (2) Ein vom Auftraggeber erteilter Buchungsauftrag ist verbindlich. Buchungsaufträge sind grundsätzlich in schriftlicher Form zu erteilen. Bei Eilaufträgen genügt eine telefonische Vorab-Beauftragung, der unmittelbar eine schriftliche Bestätigung folgen muss. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für nachträgliche Reklamationen seitens des Auftraggebers bei Differenzen zwischen mündlichem bzw. telefonischem Auftrag und schriftlicher Auftragsbestätigung. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet zu überprüfen, inwieweit die Mitarbeiter des Auftraggebers zur Vergabe von Aufträgen an den Auftragnehmer berechtigt bzw. bevollmächtigt sind. Jeder durch einen Mitarbeiter des Auftraggebers erteilte Auftrag gilt zwischen den Vertragsparteien, soweit nicht durch den Auftraggeber ausdrückliche Einschränkungen dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt werden, als wirksam.
- (3) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, Buchungsänderungen, Stornierungen oder Reklamationen vorzunehmen. Entstehen durch Buchungsänderungen oder Stornierungen Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers. Bereits entstandene Kosten, wie z. B. für nicht stornierbare Buchungen, gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers. Bei Buchungsänderungen, Stornierungen oder Reklamationen durch den Auftraggeber gelten die Vertragsbedingungen der vom Auftragnehmer beauftragten Werbeträger-Unternehmen.

§ 4

Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer (Urheber) räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkte Recht ein, die entwickelten und erstellten digitalen Inhalte (Web- und Medieninhalte) in allen erdenkbaren Nutzungsarten zu verwenden. Der Auftraggeber ist berechtigt, einzelne Elemente wie Grafiken und Schriftzüge der Oberflächengestaltung des Designs gesondert zu verwerten und zu bearbeiten und auf seine aktuellen geschäftlichen Zwecke anzupassen (§§ 31, 37 UrhG). Das Nutzungsrecht umfasst weiterhin die in §§ 15, 88 UrhG genannten Nutzungsarten sowie die Umgestaltung.
- (2) Sollten zum Zwecke der Ausführung von vertraglich vereinbarten Dienstleistung Mediendateien des Dienstes AdobeStock vom Auftraggeber erworben werden müssen, überträgt dieser die Nutzungsrechte an den Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertragszwecks. Nach vollständiger Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgt eine Übergabe aller auf dieser Basis erstellten Medienerzeugnisse. Darüber hinaus

verpflichtet sich der Auftragnehmer, sämtliche Mediendateien nach Erbringung der Dienstleistung zu löschen.

- (3) Das ausschließliche Nutzungsrecht erlaubt dem Auftraggeber, die im Zusammenhang mit der Ausschreibung erstellten Inhalte unter Ausschluss aller weiteren Personen zu nutzen und über die Vergabe weiterer Nutzungsrechte zu entscheiden. Der Auftraggeber erhält die Befugnis durch das Klagerecht gegen eine Urheberrechtsverletzung vorzugehen.

§ 5

Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt ab Zuschlagserteilung (XX.XX.2022) und endet nach vollständiger Leistungserbringung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens jedoch am 30.06.2023 mit der Option auf Verlängerung.
- (2) Der Auftraggeber hat die einseitigen Optionen, eine Verlängerung des Vertrages bis zum 31.03.2023 um ein halbes Jahr (bis zum 31.12.2023) und bis zum 30.09.2023 um ein weiteres Jahr (bis zum 31.12.2024) gemäß den Angaben der Leistungsbeschreibung anzuzeigen. Die angebotenen Konditionen sind dabei wesentlicher Bestandteil der Vertragsverlängerung.
- (3) Die ordentliche Kündigung des Vertrages, auch schon vor Beginn, ist ausgeschlossen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt.
- (5) Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer trotz Aufforderung wiederholt die vereinbarten Leistungen nicht erbracht hat oder schwerer Schaden durch vertragswidriges Verhalten droht. Im Falle einer wirksamen Kündigung erhält der Auftragnehmer die Vergütung für die bis dahin erbrachten, nachgewiesenen und als vertragsmäßig anerkannten Einzelleistungen. Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.

§ 6

Zusammenarbeit

- (1) Während der Ausführung hält der Auftragnehmer den erforderlichen Kontakt zu dem Auftraggeber. Er benennt als Ansprechpartner von Seiten des Auftragnehmers [*Frau/Herrn Mustermann*]. Ein Wechsel des Ansprechpartners bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich seine Leistungen in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber zu erbringen, insbesondere Art und Umfang

der Leistungen sowie damit etwa einhergehende Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Marketingbudget sind vor Aufnahme der entsprechenden Tätigkeiten mit dem Auftraggeber zu erörtern und erst nach entsprechender Freigabe tätig zu werden.

- (2) Der Auftragnehmer erhält die notwendigen Informationen vom Auftraggeber mündlich oder schriftlich. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle ihm vorliegenden Informationen zur Verfügung, die für die Durchführung der Leistung des Auftragnehmers notwendig sind und wird unverzüglich alle für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen, soweit sie angemessen und verhältnismäßig sind. Dabei berät der Auftragnehmer den Auftraggeber, der sich darauf verlassen darf, rechtzeitig von ihm zur Erbringung seiner Mitwirkungs- oder Informationsleistungen aufgefordert zu werden.
- (3) Der Auftragnehmer schließt mit dem Auftraggeber im Rahmen der Dienstleistung einen separaten Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) ab. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zeitnah einen Entwurf vorzulegen. Der Auftragnehmer benennt alle Tools, wenn personenbezogene Daten im Auftrag an Dritte weitergegeben werden und von ihnen verarbeitet werden und hat für einen Abschluss eines AVV vor der Verwendung zu sorgen. Der Auftraggeber ist dabei in etwaige Kommunikationen einzubinden.
- (4) . Eine Behörden Checkliste zur Prüfung der AVV wird der Ausschreibung beigelegt.

§ 7

Unteraufträge

- (1) Zur Erfüllung dieses Vertrages darf sich der Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers Dritter bedienen. Die dem Auftraggeber vor Abschluss vorzulegenden Verträge mit Dritten müssen sicherstellen, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber auch hinsichtlich der an Dritte übertragenen Aufgaben uneingeschränkt nachkommen kann. Die Gesamtverantwortung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleibt hiervon unberührt.
- (2) Bei der Beauftragung Dritter zur Leistungserbringung hat der Auftragnehmer die **Vorschriften des Vergaberechts einzuhalten**, sofern die entsprechende gesetzlich vorgesehene Betragsgrenzen erreicht bzw. überschritten werden.

§ 8

Verpflichtungserklärung auf den Datenschutz sowie die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

- (1) Der Auftragnehmer erklärt hiermit unter Bezugnahme auf das zwischen den Vertragspartnern bestehende Vertragsverhältnis, dass ihm die Vorschriften der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und alle nationalen Datenschutzgesetze bekannt sind und er sich mit den hieraus ergebenden besonderen Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit sowie die Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) im Rahmen der Geschäftsverbindung vertraut gemacht hat und deren Einhaltung für sich und das durch sie eingesetzte Personal sowie durch sie einbezogene Dritte zusichern.

- (2) Die Pflichten aus der vorliegenden Verpflichtungserklärung gelten auch für die sich aus dem obigen Vertragsverhältnis ergebenden Folgeaufträge oder Auftragserweiterungen sowie andere künftige Kooperationen oder Geschäftsbeziehungen und beziehen sich auf alle Leistungen des Auftragnehmers und ggf. dessen verbundene Unternehmen wie Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften, unabhängig davon, an welchem Ort diese erbracht werden. Sie erstrecken sich auf sämtliche personenbezogene Daten, Unternehmensdaten und -informationen, gleich in welcher Form diese vorliegen und abhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind oder nicht.
- (3) Der Auftragnehmer ist sich bewusst, dass sich dieser bei Verletzung dieser Verpflichtungen, je nach vorliegendem Fall, strafbar oder schadenersatzpflichtig macht, eine Ordnungswidrigkeit begeht sowie vertragliche Verpflichtungen verletzt und ggf. zivilrechtliche Konsequenzen daraus tragen muss.
- (4) Alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung bestehen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (5) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber im Nachgang sämtliches Bildmaterial, etwaige Medienerzeugnisse zur weiteren Verwendung zur Verfügung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Herausgabe der Daten in strukturierter Form, die noch zu bestimmen ist.

§ 9

Verpflichtungsausschluss und Haftungsfreistellung

- (1) Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter des Auftraggebers aufzutreten, insbesondere Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen den Auftraggeber abzugeben. Der Auftraggeber darf Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vollmacht des Auftraggebers.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von jeglicher Haftung gegenüber geschädigten Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages von Dritten gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, sofern diese aus einer schuldhaften Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers resultieren. In Verträgen mit Dritten hat der Auftragnehmer entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Die Abtretung der Vereinbarung oder von Teilen der Vereinbarung auf verbundene Unternehmen oder Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Die Haftung der Vertragspartner beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verschulden.

- (3) Bei Personenschäden oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Parteien für jede Form des Verschuldens.
- (4) Die Haftungssumme ist beschränkt auf den Betrag gemäß § 2 Ziffer 1 dieses Vertrages.
- (5) Für die Rechtzeitigkeit der Abgabe von Erklärungen ist der Zeitpunkt des Zugangs beim Erklärungsempfänger maßgeblich.
- (6) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, so bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung geregelt worden wäre, hätte man die Lücke im Vorhinein erkannt.
- (7) Ergänzungen, Änderungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformbestimmung. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht zulässig.

(Ort/Datum)

Innovationszentrum
GmbH Niedersachsen

(Ort/Datum)

XXXXXX

Dr. Thomas Schulmeyer
Geschäftsführer

[Name einfügen]
Geschäftsführer

Christian Kotschy
Geschäftsführer

[Name einfügen]
Geschäftsführer